



### Programm „Soziale Stadt“

Der Bundestag hat am 16. Juni 2005 mit großer Mehrheit einen Antrag angenommen, der zum Ziel hat, die Kontinuität des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ zu sichern und dieses auf der Grundlage der Ergebnisse einer Zwischenevaluation zu verbessern und weiter zu entwickeln (BT-Drucksache 15/4660).

Das Programm „**Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt**“ ist 1999 mit der Zielsetzung eingeführt worden, der zunehmenden räumlichen und sozialen Spaltung in den Städten entgegenzuwirken. Maßgeblich hierfür war die Erkenntnis, dass durch die klassische Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz soziale und ökonomische Probleme in den betreffenden Gebieten letztlich nicht vermieden werden konnten. In verschiedenen Ländern war seit Beginn der 90er Jahre mit Programmen experimentiert worden, denen integrative Konzepte und eine stärkere Partizipation zu Grunde lagen. Im Jahr 1996 schlug die ARGEBAU – die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der 16 Bundesländer – eine „Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt“ vor und erarbeitete bis 1998 zu deren Ausgestaltung einen ersten Leitfaden. Auf Bundesebene wurde diese Initiative auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung von 1998 aufgegriffen und es kam 1999 zu einer Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder, in der die Berücksichtigung dieses Leitfadens bei der Programmumsetzung festgelegt wurde. Schließlich wurde das Programm durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom Juni 2004 in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen, um dessen Durchführung zu stärken. Bis zum Jahr 2004 hat der Bund in mehr als 360 Programmgebieten Finanzhilfen i. H. v. über 400 Millionen Euro geleistet.

Mit dem Programm „Soziale Stadt“ sollen die Wohn- und Lebensverhältnisse in Stadtteilen, in denen es eine Konzentration sozialer Problemlagen gibt, verbessert werden. Diese sollen hierdurch wieder Anschluss an die Entwicklung der übrigen Stadtteile bekommen. Dementsprechend sind – wie dies in **§ 171e BauGB** formuliert ist - „Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht“, notwendig. Als Gebiete mit einem besonderen Entwicklungsbedarf haben sich in der städtebaulichen Praxis vor allem innerstädtische und innenstadtnah gelegene Gebiete sowie verdichtete Wohnsiedlungen des Umlands herauskristallisiert; sie sind deshalb in der Vorschrift beispielhaft als räumliche „Gebietskulisse“ aufgeführt. Grundlage für die Festlegung eines Programmgebietes durch die Gemeinde ist ein **Entwicklungskonzept**, das insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsbedingungen sowie zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen enthält. Investive und nicht investive Maßnahmen sollen hierbei gebündelt und aufeinander abgestimmt werden.

Dem Programm liegt somit ein **integriertes Handlungskonzept** zu Grunde, das alle für die in dem Gebiet lebenden Menschen relevanten Handlungsfelder (z.B. Jugendhilfe, Sozialarbeit, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsförderung, Kultur, Ökologie) einbezieht. Dies erfordert auch auf Bundes- und Landesebene ein **ressortübergreifendes Handeln** und eine **Bündelung der Ressourcen**. Letzteres bedeutet, dass auf den verschiedenen Ebenen eine Koordination der Fördermittel – wie dies z.B. auf Bundesebene mit den Programmen „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E&C) und „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS) geschieht – notwendig ist.

Zu den neuartigen Politikansätzen dieses Programms gehört auch die zentrale Bedeutung einer **Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger**, um dessen zielgenaue und nachhaltige Wirksamkeit zu gewährleisten. Insbesondere durch die Einrichtung des **Quartiersmanagements** soll erreicht werden, dass die Bewohner sich unter Einbeziehung der Gemeindeverwaltung und anderer lokaler Akteure selbst organisieren und stabile nachbarschaftliche soziale Netze aufbauen; langfristig kann sich hierbei eine neuartige Kooperations- und Managementstruktur auf Verwaltungs- und Quartiersebene herausbilden. Eine stärkere Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger wird auch durch – bislang noch wenig genutzte – **Verfügungsfonds** erreicht, mit denen Ausgaben für bestimmte Projekte oder Maßnahmen von diesen selbst bewilligt werden können.

Die Ergebnisse der im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erfolgten **Zwischenevaluierung** zeigen, dass sich in den Programmgebieten die städtebauliche und infrastrukturelle Situation verbessert oder zumindest stabilisiert hat. Die Qualität des Zusammenlebens ist positiv beeinflusst worden. Demgegenüber sollte – wie auch in der o.g. Entschließung des Bundestages gefordert wird – die gesamtstädtische Situation noch stärker berücksichtigt werden. Die ressortübergreifende Kooperation sowie die Monitoring- und Contollingsysteme für die Begleitung des Programms sollten verbessert werden.

Quellen:

- Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Das Programm ‚Soziale Stadt‘ weiterentwickeln und ausweiten“, Bundestags-Drucksache 15/4660 vom 19. Januar 2005, sowie Beschlussempfehlung und Bericht hierzu, Bundestags-Drucksache 15/5712 vom 15. Juni 2005
- Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Die Soziale Stadt – Ergebnisse der im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durchgeführten Zwischenevaluierung, Dezember 2004
- Deutsches Institut für Urbanistik, Strategien für die Soziale Stadt – Bericht der Programmbegleitung (im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen), Juni 2003
- Krummacher, Michael/Kulbach, Roderich/Waltz, Viktoria/Wohlfahrt, Norbert, Soziale Stadt – Sozialraumentwicklung – Quartiersmanagement, 2003
- Löhr, Rolf-Peter, Vier Jahre Soziale Stadt – eine Zwischenbilanz, in: Forum Wohneigentum 2003, S. 86 ff.
- Häußermann, Hartmut, Umbauen und Integrieren – Stadtpolitik heute, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 3/2005, S. 3 ff.

Verfasser: RD Josef Kestler, Fachbereich VII - Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen